
2018 **Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 2018** **Nr. 10**

Tag	Inhalt	Seite
9. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	234
15. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zweiten Änderung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	236
15. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	236
15. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	239
18. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	242
18. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	242
18. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	243
23. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken	244
23. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	244
23. 5.2018	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen	245
24. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	246
24. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975	247
25. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	247
25. 5.2018	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	248
25. 5.2018	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit	248
25. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-moldauischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	250
30. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	252
30. 5.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von einer Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	253
30. 5.2018	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	253
30. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	255
30. 5.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	256

**Bekanntmachung
der deutsch-kolumbianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. April 2017/21. April 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Angepasstes Management von Ökosystemen zum Schutz von Küstenerosion“) ist

am 21. April 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Im Auftrag
Norbert Gorißen

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Bogotá, D.C., 7. April 2017

Ihre Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 8. November 2012 und vom 4. Dezember 2014 sowie auf der Grundlage des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Angepasstes Management von Ökosystemen zum Schutz von Küstenerosion“ im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kolumbien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Durchführung des Vorhabens „Angepasstes Management von Ökosystemen zum Schutz vor Küstenerosion“ bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) als Finanzierungsbeitrag zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt wird.
2. Empfänger der Zusage ist das Ministerium für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung (MADS). Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach der Feststellung der Förderungswürdigkeit die entsprechende Maßnahmenvereinbarung geschlossen wurde. Für den unter Nummer 1 genannten Betrag endet diese Frist in jedem Fall mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Nicht abgerufene Mittel verfallen ersatzlos.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juli 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kolumbien über Finanzielle Zusammenarbeit mit Ausnahme seines Artikels 10 auch für dieses Vorhaben.
4. Diese Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Notenwechsel geändert werden. Die Änderungen treten am Tag des Erhalts der Antwortnote in Kraft.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Kolumbien mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Ihrer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Bock

Ihrer Exzellenz
der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Kolumbien
Dr. María Ángela Holguín Cuéllar
Bogotá

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Zweiten Änderung des
Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 15. Mai 2018

Die Zweite Änderung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407; 2006 II S. 224, 225) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Kanada am 25. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2017 (BGBl. II S. 1306).

Berlin, den 15. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. September 2017/ 20. November 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gewährung eines deutschen Finanzierungsbetrages für das Vorhaben „REDD Early Movers (REM) Mato Grosso“ im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 28. November 2017
in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 21. September 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Arbeitsgespräche über die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung vom 6. und 7. Dezember 2016 sowie die Verbalnote dieser Botschaft Nummer WZ 440 380/2016 vom 14. Dezember 2016 folgende Vereinbarung über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden für das Vorhaben „REDD Early Movers (REM) Mato Grosso“ (Estado de Mato Grosso) Finanzmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages (nachfolgend als „Finanzierungsbeitrag“ bezeichnet) im Wert von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an den Empfänger „Estado de Mato Grosso“ (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das erwähnte Vorhaben in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung des Finanzierungsbeitrages erfolgt über einen Finanzierungsvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW abzuschließen ist.
b) Die zuvor gemachten Ausführungen entbinden die brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss dieser Finanzierungsverträge zu beachten.
c) Der in Buchstabe a) erwähnte Finanzierungsvertrag wird abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit des in Nummer 1 benannten und an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens anerkannt hat.
3. a) Der Finanzierungsbeitrag wird dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des in Nummer 1 genannten Vorhabens erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
b) Ein Teil des Finanzierungsbeitrages kann zur Deckung der wechsellkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des in Nummer 1 genannten Vorhabens entstehen.
4. Sollte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließen, es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt zu erlauben, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der in Nummer 3 Buchstabe a) genannten Waren und Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der in Nummer 3 Buchstabe a) aufgeführten Waren und Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Nummer 2 Buchstabe a) genannten Vertrages anfallen.
9. Die Zusage für das in Nummer 1 genannte Vorhaben und den in Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Die entsprechende Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

10. Das in Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als ein im Wege eines Finanzierungsbeitrages gefördertes Vorhaben, so kann ein Darlehen gewährt werden.
11. Der Empfänger des Finanzierungsbeitrages stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages Informationen und Daten über den Fortschritt des in Nummer 1 aufgeführten Vorhabens zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
13. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Erklärung seines Inkrafttretens von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das in Nummer 1 genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Georg Witschel

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Aloysio Nunes Ferreira Filho
Brasilia

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 21. September 2017/ 20. November 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Gewährung eines deutschen Finanzierungsbetrages für das Vorhaben „Amazonienfonds“ im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 28. November 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christoph Rauh

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasilia, den 21. September 2017

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Arbeitsgespräche über die Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung vom 6. und 7. Dezember 2016 sowie die Verbalnote dieser Botschaft Nummer WZ 440 380/2016 vom 14. Dezember 2016 folgende Vereinbarung über die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommenden bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden für das Vorhaben „Amazonienfonds“ (Fundo Amazônia) Finanzmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeitrages (nachfolgend als „Finanzierungsbeitrag“ bezeichnet) im Wert von bis zu 24 000 000 Euro (in Worten: vierundzwanzig Millionen Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an den Empfänger „Banco Nacional de Desenvolvimento Econômico e Social (BNDES)“ (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften das erwähnte Vorhaben in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen.
2. a) Die Bereitstellung des Finanzierungsbeitrages erfolgt über einen Finanzierungsvertrag, der zwischen dem Empfänger und der KfW abzuschließen ist.
b) Die zuvor gemachten Ausführungen entbinden die brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss dieser Finanzierungsverträge zu beachten.
c) Der in Buchstabe a) erwähnte Finanzierungsvertrag wird abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit des in Nummer 1 benannten und an diesen Vertrag geknüpften Vorhabens anerkannt hat.
3. a) Der Finanzierungsbeitrag wird dem brasilianischen Projektträger für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen und Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des in Nummer 1 genannten Vorhabens erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen und/oder Gutachter.
b) Ein Teil des Finanzierungsbeitrages kann zur Deckung der wechsellkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung des in Nummer 1 genannten Vorhabens entstehen.
4. Sollte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschließen, es der Regierung der Föderativen Republik Brasilien zu einem späteren Zeitpunkt zu erlauben, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
5. Die Verwendung der Finanzierungsmittel für die vollständige oder anteilige Zahlung der in Nummer 3 Buchstabe a) genannten Waren und Dienstleistungen hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der KfW für die Beauftragung von Consultants sowie für die Vergabe von Liefer- und Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit zu erfolgen, die unter anderem die bei der Ausschreibung internationaler Wettbewerbe einzuhaltenden Verfahren festlegen, es sei denn, solche Verfahren finden keine Anwendung oder sind nicht geeignet.
6. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungs- oder Darlehensmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
7. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der in Nummer 3 Buchstabe a) aufgeführten Waren und Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
8. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des in Nummer 2 Buchstabe a) genannten Vertrages anfallen.
9. Die Zusage für das in Nummer 1 genannte Vorhaben und den in Nummer 1 genannten Betrag entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Die entsprechende Frist endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

10. Das in Nummer 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien durch andere Vorhaben ersetzt werden, sofern sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen. Erfüllt das neue Vorhaben nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als ein im Wege eines Finanzierungsbeitrages gefördertes Vorhaben, so kann ein Darlehen gewährt werden.
11. Der Empfänger des Finanzierungsbeitrages stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages Informationen und Daten über den Fortschritt des in Nummer 1 aufgeführten Vorhabens zur Verfügung.
12. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
13. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach Erklärung seines Inkrafttretens von der Regierung der Föderativen Republik Brasilien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
14. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit der oben dargestellten Übereinkunft einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, dass diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, deren Wortlaut als verbindlich und endgültig festgelegt wird. Sie tritt für das in Nummer 1 genannte Vorhaben an dem Datum in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Georg Witschel

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Aloysio Nunes Ferreira Filho
Brasilia

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 18. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 1967 II S. 2434, 2435; 2011 II S. 980, 981) wird nach seinem Artikel XI für die

Vereinigten Arabischen Emirate am 9. Juni 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 319).

Berlin, den 18. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge,
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut
und/oder verwendet werden können**

Vom 18. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250, 251), wird nach seinem Artikel 11 Absatz 3 für

Usbekistan am 3. Juli 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 131).

Berlin, den 18. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 18. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für die

Bahamas* am 1. August 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens

Bahrain* am 1. September 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens sowie einer Erklärung zur territorialen Umsetzbarkeit des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2018 (BGBl. II S. 153).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen sowie zu dem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 18. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom 23. Mai 2018

Das Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken (BGBl. 1998 II S. 795, 796) ist nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Guinea am 25. April 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Mai 2016 (BGBl. II S. 693).

Berlin, den 23. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 23. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für das

Vereinigte Königreich* am 28. März 2019
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten zu Artikel 20 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 30, Artikel 32 und Artikel 41 sowie einem Vorbehalt zur Kategorisierung von einsitzigen zweirädrigen Kleinkrafträdern mit elektrischem Antrieb, einer Erklärung zur territorialen Anwendbarkeit des Übereinkommens sowie von Erklärungen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 45 Absatz 4 sowie Artikel 54 Absatz 2 des Übereinkommens und einer Erklärung zur innerstaatlichen Umsetzung
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. August 2017 (BGBl. II S. 1230).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Vom 23. Mai 2018

Die Vereinigten Staaten haben am 29. Januar 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats in seiner Eigenschaft als Verwahrer die nachfolgende Erklärung zum Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) abgegeben:

(Übersetzung)

“Under Article 3, paragraph 1(f), of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons, both the sentencing and the administering States must agree to the transfer of a sentenced person. In the case of the United States of America, where a sentenced person has been convicted by a state of the United States of crimes under the laws of that state and is in the custody of authorities of that state, the state must first consent to the transfer before the United States can consider the transfer request. The United States is unable to agree to a transfer unless the competent state authorities first give their consent.

In any such case, the state government must have state legislation authorizing consent to such transfers and be prepared to exercise that authority in the specific case. All U.S. states and the territories of Puerto Rico and Northern Mariana Islands have enacted legislation enabling them to participate in the transfer program.

The specific consent of the appropriate state authorities is required for transfer of any particular individual who was convicted of violating that state’s laws. Consent may not be presumed from the existence of statutory authority; states have discretion as to whether to approve a transfer. Although the United States strongly encourages states participation in transfers under the Convention, the United States cannot compel a state to consent to the transfer of an individual who was convicted of violating that state’s laws.

United States Federal authorities are prepared to assist member States and other Parties to the Convention in contacting appropriate state authorities. In addition, the member State or Party to the Convention may also contact the state authorities directly to try to persuade them of the

„Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen müssen sich der Urteils- und der Vollstreckungsstaat auf die Überstellung einer verurteilten Person einigen. Ist in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Person von einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten nach den Gesetzen dieses Bundesstaats wegen eines Verbrechens verurteilt worden und befindet sie sich bei den Behörden dieses Bundesstaats in Haft, so muss der Bundesstaat zunächst der Überstellung zustimmen, bevor die Vereinigten Staaten das Überstellungsersuchen prüfen können. Die Vereinigten Staaten können einer Überstellung nicht zustimmen, wenn die zuständigen Behörden des Bundesstaats nicht ihre vorherige Zustimmung erteilen.

In einem solchen Fall muss die Regierung des Bundesstaats durch bundesstaatliche Rechtsvorschriften ermächtigt sein, einer solchen Überstellung zuzustimmen, und bereit sein, von dieser Ermächtigung im Einzelfall Gebrauch zu machen. Alle US-Bundesstaaten sowie die Außengebiete Puerto Rico und Nördliche Marianen haben Rechtsvorschriften erlassen, die sie dazu ermächtigen, an dem Programm zur Überstellung teilzunehmen.

Zur Überstellung einer bestimmten Person, die wegen der Übertretung der Gesetze eines Bundesstaats verurteilt wurde, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden des Bundesstaats. Vom Vorhandensein der gesetzlichen Ermächtigung darf nicht auf Zustimmung geschlossen werden; es liegt im Ermessen der Bundesstaaten, ob sie eine Überstellung genehmigen. Wenngleich die Vereinigten Staaten eine Teilnahme der Bundesstaaten an Überstellungen nach dem Übereinkommen nachdrücklich unterstützen, können sie einen Bundesstaat nicht zwingen, der Überstellung einer Person, die wegen der Übertretung der Gesetze dieses Bundesstaats verurteilt wurde, zuzustimmen.

Die Bundesbehörden der Vereinigten Staaten sind bereit, den Mitgliedstaaten und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens dabei behilflich zu sein, sich mit den zuständigen Behörden der Bundesstaaten in Verbindung zu setzen. Zusätzlich kann der Mitgliedstaat oder die Vertrags-

propriety of the transfer of a particular individual.

The United States Central Authority is the International Prisoner Transfer Unit, Office of Enforcement Operations, Criminal Division, United States Department of Justice, 1301 New York Avenue, Washington, D.C. 20530. The International Prisoner Transfer Unit within OEO is responsible for the daily administration of the program.”

partei des Übereinkommens sich auch unmittelbar mit den Behörden des Bundesstaats in Verbindung setzen, um zu versuchen, sie von der Angemessenheit der Überstellung einer bestimmten Person zu überzeugen.

Die zentrale Behörde der Vereinigten Staaten ist die International Prisoner Transfer Unit, Office of Enforcement Operations, Criminal Division, United States Department of Justice [Einheit für die weltweite Überstellung von Gefangenen, Büro für Vollstreckungsangelegenheiten, Abteilung Strafrecht im Justizministerium der Vereinigten Staaten], 1301 New York Avenue, Washington, D. C. 20530. Die Einheit für die weltweite Überstellung von Gefangenen im Büro für Vollstreckungsangelegenheiten ist für die laufende Verwaltung des Programms verantwortlich.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (BGBl. II S.72).

Berlin, den 23. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 24. Mai 2018

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Tschad am 24. Mai 2018

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird die Satzung nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Costa Rica am 17. Juni 2018

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Mai 2017 (BGBl. II S. 718).

Berlin, den 24. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des TIR-Übereinkommens 1975**

Vom 24. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR – TIR-Übereinkommen – (BGBl. 1979 II S. 445, 446; 2015 II S. 501, 502) wird nach seinem Artikel 53 Absatz 2 für

Saudi-Arabien am 17. November 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (BGBl. II S. 73).

Berlin, den 24. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 25. Mai 2018

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113, 114) wird nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die

Türkei* am 15. November 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen
Erklärung zu Zypern
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2008 (BGBl. II S. 272).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 25. Mai 2018

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Algerien* am 22. Mai 2018 mit Wirkung vom selben Tag eine Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 und Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2017 (BGBl. II S. 528).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Generalsekretariat des
Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 11. August 2017/ 19. Oktober 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 19. Oktober 2017

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ulrike Metzger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik El Salvador

San Salvador, den 11. August 2017

Herr Generalsekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. Oktober 2015 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat des Systems der zentralamerikanischen Integration (GS-SICA) dem „Central America and Caribbean Catastrophe Risk Insurance Program Multi-Donor Trust Fund“ der Weltbank für das Vorhaben „Zentralamerikanische und karibische Initiative zur Versicherung gegen Katastrophenrisiken (CCRIF-Initiative für Zentralamerika)“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zur Verfügung zu stellen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem GS-SICA durch ein anderes oder andere Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welche die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem GS-SICA zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Das GS-SICA bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen seines Mandats darum, dass der Abschluss und die Durchführung des unter Nummer 4 genannten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern des SICA befreit werden.
7. Das GS-SICA bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und im rechtlichen Rahmen seines Mandats darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich das GS-SICA mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des GS-SICA zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem GS-SICA bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vinicio Cerezo Arévalo, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Bernd Finke

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär des
Systems der zentralamerikanischen Integration
Dr. Vinicio Cerezo Arévalo
Antiguo Cuscatlán, La Libertad
El Salvador, C.A.

**Bekanntmachung
der deutsch-moldauischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. März 2018/19. März 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau in Ausführung des Abkommens vom 10. Juli 2014 über Entwicklungszusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 884, 885) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 19. März 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Heike Backofen-Warnecke

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Chisinau, den 12. März 2018

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf meine Note Nr. 88/2016 vom 20. Dezember 2016 (Wz 100-440.00) sowie auf das Abkommen vom 10. Juli 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Entwicklungszusammenarbeit folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Moldau, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag für folgendes Vorhaben zu erhalten:
„Initiative Sanitärversorgung“ in Höhe von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau durch andere Vorhaben ersetzt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Moldau zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Republik Moldau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.
6. Die Regierung der Republik Moldau wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
7. Die Regierung der Republik Moldau stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 genannten Verträge in der Republik Moldau erhoben werden.
8. Die Regierung der Republik Moldau überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

9. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Moldau veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und rumänischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Sollte die Regierung der Republik Moldau mit den unter Nummer 1 bis 10 genannten Vorschlägen einverstanden sein, werden diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die die Zustimmung Ihrer Regierung erklärt, eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über Finanzielle Zusammenarbeit für das Jahr 2016 bilden, die an dem Tag des Eingangs Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Julia Monar

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Moldau
Herrn Tudor Ulianoschi
Chisinau

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation
für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre**

Vom 30. Mai 2018

Das Protokoll vom 12. Juli 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1975 II S. 393, 395; 1982 II S. 947) ist nach seinem Artikel 31 für

Spanien am 20. September 2017
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. II S. 1065).

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von einer Änderung der Anlage 1 Anhang 2
des Übereinkommens über internationale Beförderungen
leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 30. Mai 2018

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 15. Mai 2018 (BGBl. II S. 210) zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 (BGBl. 1974 II S. 565, 566; 2017 II S. 682, 683) über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens), wird bekannt gemacht, dass die mit Notifikation des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 8. Februar 2017 übermittelten Änderungen der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens nach Artikel 18 Absatz 6 des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Vertragsparteien

am 8. November 2018

in Kraft treten werden.

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Mai 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 22. August 2017/ 31. August 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben: „Prävention, Kontrolle und Monitoring von Bränden im Cerrado“, „Konsolidierung des brasilianischen Systems von Naturschutzgebieten“, „Biodiversitäts- und Klimaschutz in der Mata Atlântica“) ist

am 15. Februar 2018

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Mai 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Im Auftrag
Norbert Gorißen

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Brasília, den 22. August 2017

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in den Protokollen der Regierungsverhandlungen vom 13. September 2011 und vom 30. Oktober 2012 zwischen Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien genannten Maßnahmen folgende Vereinbarung über die Gewährung nicht rückzahlbarer Finanzierungsbeiträge im Rahmen der dem Ziel der Entwicklung der Föderativen Republik Brasilien zugutekommen- den bilateralen Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. In Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften werden Finanzmittel in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen (nachfolgend als „Finanzierungsbeiträge“ bezeichnet) im Wert von bis zu 23 865 000 Euro (in Worten: dreiundzwanzig Millionen achthundertfünfundsechzigtausend Euro) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (nachfolgend als „KfW“ bezeichnet) an von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Empfänger (nachfolgend als „Empfänger“ bezeichnet) vergeben, mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit den in der Föderativen Republik Brasilien geltenden Rechtsvorschriften die folgenden Vorhaben in der Föderativen Republik Brasilien durchzuführen:
 - „Prävention, Kontrolle und Monitoring von Bränden im Cerrado (FZ-Modul)“ bis zu 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro);
 - „Konsolidierung des brasilianischen Systems von Naturschutzgebieten (SNUC) – LifeWeb (FZ-Modul)“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro);
 - „Biodiversität und Klimawandel in der Mata Atlântica (FZ-Modul)“ bis zu 7 865 000 Euro (in Worten: sieben Millionen achthundertfünfundsechzigtausend Euro).
2. a) Die Bereitstellung der Finanzierungsbeiträge erfolgt über Finanzierungsverträge, die zwischen den Empfängern und der KfW abzuschließen sind.
 - b) Die in Buchstabe a genannten Finanzierungsverträge werden abgeschlossen, nachdem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Durchführbarkeit der unter Nummer 1 genannten Vorhaben anerkannt hat.
 - c) Die in Buchstabe a genannten Finanzierungsverträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
 - d) Die zuvor gemachten Ausführungen in Buchstabe c entbinden die brasilianischen Empfänger nicht, die geltenden Rechtsvorschriften der Föderativen Republik Brasilien beim Abschluss dieser Finanzierungsverträge zu beachten.
 - e) Die entsprechenden Auszahlungszeiträume können mit Einwilligung der zuständigen Stellen beider Regierungen verlängert werden.
3. a) Die Finanzierungsbeiträge werden den brasilianischen Projektträgern für die vollständige oder anteilige Finanzierung von Warenkäufen oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben erforderlich sind, wie zum Beispiel Zahlungen an Lieferanten, Bauunternehmen oder Gutachter.
 - b) Ein Teil der Finanzierungsbeiträge kann zur Deckung der wechselkursbedingten Kosten dienen, die bei der Umrechnung in die einheimische Währung zwecks Durchführung der unter Nummer 1 genannten Vorhaben entstehen.
4. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. In Bezug auf den Seetransport und die entsprechende Versicherung von Waren, die ganz oder teilweise mit Finanzierungsmitteln erworben werden, vermeiden die beiden Regierungen im Rahmen ihrer jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen Restriktionen, die einem fairen und freien Wettbewerb der Transport- und Versicherungsunternehmen beider Länder schaden könnten.
6. Für deutsche Staatsbürger, deren Dienstleistungen in der Föderativen Republik Brasilien zur Lieferung der unter Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Waren oder Dienstleistungen erforderlich sind, gelten zwecks Ausübung ihrer Tätigkeit in der Föderativen Republik Brasilien in Übereinstimmung mit der brasilianischen Ausländergesetzgebung erleichterte Einreise- und Aufenthaltsbedingungen.
7. Die KfW übernimmt nicht die Zahlung von Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben, die in der Föderativen Republik Brasilien in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Verträge anfallen.

8. Die Zusagen für die unter Nummer 1 genannten Vorhaben und Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Die entsprechenden Fristen enden mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
9. Die unter Nummer 1 genannten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.
10. Die Empfänger der Finanzierungsbeiträge stellen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der KfW im Rahmen der abzuschließenden Einzelverträge Informationen und Daten über den Fortschritt der jeweiligen unter Nummer 1 genannten Vorhaben zur Verfügung.
11. Die beiden Regierungen konsultieren sich gegenseitig bezüglich eventuell auftauchender Fragen, die mit der gegenwärtigen Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
12. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Föderativen Republik Brasilien mit den unter den Nummern 1 bis 12 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden. Sie tritt für die unter Nummer 1 genannten Vorhaben jeweils an dem Tag in Kraft, an dem bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine schriftliche Notifizierung der Regierung der Föderativen Republik Brasilien darüber eingeht, dass die innerbrasilianischen Voraussetzungen zur Unterzeichnung der Finanzierungsverträge gegeben sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Georg Witschel

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Föderativen Republik Brasilien
Herrn Aloysio Nunes Ferreira
Brasília

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 30. Mai 2018

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) ist nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

St. Kitts und Nevis	am 25. März 2018
Vanuatu	am 14. April 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2017 (BGBl. II S. 1519).

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Vom 30. Mai 2018

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina am 17. August 2018

Slowenien* am 25. August 2018

nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2018 (BGBl. II S. 32).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. Mai 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch